

## Vorlage-Nr. 14/2350

öffentlich

**Datum:** 08.11.2017  
**Dienststelle:** Fachbereich 72  
**Bearbeitung:** Herr Bauch, Herr Rohde, Frau Waldenburger

<b>Schulausschuss</b>	<b>20.11.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>21.11.2017</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Rentenrechtliche Beratung für Menschen mit Behinderung**

### Kenntnisnahme:

Die Vorlage zur rentenrechtlichen Beratung wird gemäß Vorlagen-Nr. 14/2350 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Zusammenfassung:

Die LVR-Verwaltung beantwortet mit dieser Vorlage den Prüfauftrag aus dem Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/2018 (Antrag 14/140), ob die eingesparte Werkstattprämie im Rahmen des LVR-Budgets für Arbeit in Höhe von je 15.000 Euro als einmaliger Zuschuss in die Rentenversicherung oder eine andere Form der betrieblichen Altersvorsorge eingezahlt werden kann:

- Da Budgetnehmende während ihrer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gem. § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI versicherungspflichtig sind, ist eine freiwillige Versicherung gem. § 7 Abs. 1 SGB VI ausgeschlossen.
- Ohne eine zusätzliche Bezuschussung des Arbeitsentgeltes bietet die betriebliche Altersvorsorge keinen Anknüpfungspunkt dafür, Arbeitnehmenden die eingesparte Werkstattprämie zukommen zu lassen.
- Die Werkstattprämie in Höhe von 15.000 Euro könnte im Rahmen eines privaten Altersvorsorgemodells für Menschen mit Behinderung angelegt und nach einer bestimmten Laufzeit als monatliche Rente an die Betroffenen ausgezahlt werden.

Die Frage, wie sich eine Tätigkeit im Rahmen des LVR-Budget für Arbeit bei der Berechnung der späteren Rente auswirkt, hängt von sehr vielen Faktoren ab und lässt sich nur im jeweiligen Einzelfall gemeinsam mit den Rentenversicherungen beurteilen. Eine Darstellung möglicher Konsequenzen ist lediglich im Rahmen einer überschlägigen Rentenberechnung möglich.

Die rentenrechtliche Besserstellung von Beschäftigten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM), bei Anderen Leistungsanbietern und in Inklusionsbetrieben wurde nicht auf das neue gesetzliche Budget für Arbeit übertragen. Wer das Budget für Arbeit in Anspruch nimmt, hat auf der einen Seite ein deutlich höheres Einkommen als z. B. in einer WfbM, aber im Alter voraussichtlich eine niedrigere Rente. Dies kann ein Hemmnis für die Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt darstellen.

Des Weiteren wird die Verwaltung, dem Beschluss der Landschaftsversammlung gem. Antrag 14/61 folgend, in einer Modellregion eine zusätzliche Unterstützung durch den Integrationsfachdienst bei der rentenrechtlichen Beratung für Menschen mit Behinderung schaffen und erproben. Das Projekt wird über einen Zeitraum von drei Jahren evaluiert, um die erzielten Erkenntnisse darzustellen und umzusetzen.

Der Bericht über die aktuellen Weiterentwicklungen in den WfbM berührt die Zielrichtungen Nr. 2 (Personenzentrierung weiterentwickeln) und Nr. 4 (inklusive Sozialraum mitgestalten) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

# **Begründung der Vorlage Nr. 14/2350**

## **1. Rentenrechtliche Regelung im Kontext Budget für Arbeit**

Die rentenrechtliche Sonderstellung von Beschäftigten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM), bei Anderen Leistungsanbietern und in Inklusionsbetrieben bezieht sich zum einen auf die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit und zum anderen auf eine begünstigende Beitragsregelung.

Diese besonderen rentenrechtlichen Regelungen waren auch Gegenstand eines vom LVR-Integrationsamt in den Jahren 2013/2014 beauftragten Forschungsprojektes zum LVR-Budget für Arbeit der Universität Bremen bzw. der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Der Forschungsbericht wurde von Frau Prof. Dr. Katja Nebe im November 2014 im Rahmen einer LVR-Veranstaltung vorgestellt<sup>1</sup>.

### **1.1 Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach § 43 SGB VI**

Nach § 43 Abs. 6 SGB VI haben Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.

Im Kontext Budget für Arbeit stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen Menschen mit Behinderung, die mithilfe des Budgets für Arbeit von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gewechselt sind, diese Erwerbsminderungsrente in Anspruch nehmen können.

Ein solcher Anspruch setzt voraus, dass Budgetnehmende bereits vor der allgemeinen fünfjährigen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und diese Erwerbsminderung während ihrer Tätigkeit fortbesteht. Voll erwerbsgemindert sind gem. § 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Bei der Frage, ob eine Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts ausgeübt wird, berücksichtigt die Deutsche Rentenversicherung in ihrer Arbeitsanweisung folgende Kriterien:

- War oder ist die versicherte Person aus medizinischer Sicht bei Aufnahme der Tätigkeit außerhalb der beschützenden Einrichtung (WfbM) im Vergleich zu anderen Arbeitnehmenden als im Wesentlichen uneingeschränkt wettbewerbsfähig anzusehen oder hatte sich ein entsprechender Zustand bis zur Aufgabe dieser Tätigkeit ergeben?
- War oder ist die versicherte Person unter betriebsüblichen Bedingungen beschäftigt? Handelt es sich um einen besonderen gestalteten Arbeitsplatz, erfolgten unübliche Pausen, eine ständige Beauftragung und Hilfestellung durch Dritte?

---

<sup>1</sup> Der Forschungsbericht kann als Broschüre unter [www.integrationsamt.lvr.de](http://www.integrationsamt.lvr.de) > Service > Publikationen bestellt oder als PDF-Datei heruntergeladen werden.

- Unterscheiden oder unterscheiden sich die von der versicherten Person erbrachte Arbeitsleistung und die Entlohnung wesentlich von der vergleichbarer nicht behinderter Arbeitnehmenden im selben Betrieb?<sup>2</sup>

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist ein Mensch mit Behinderungen, der nur mithilfe der Leistungen eines Budgets für Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann, nicht unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts beschäftigt. Ein Bestandteil des Budgets für Arbeit ist ein Lohnkostenzuschuss, der zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten erbracht wird. Ferner umfasst das Budget für Arbeit auch die Aufwendungen, die für die Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz entstehen. Hierdurch wird deutlich, dass Budgetnehmende auf verschiedene berufsbegleitende Unterstützungsleistungen angewiesen sind und daher auch nicht entsprechend der betriebsüblichen Bedingungen tätig sind. Diese Einschätzung wird durch die Gesetzesbegründung zu § 61 SGB IX n. F. bekräftigt. Darin ist aufgeführt, dass der Personenkreis des Budgets für Arbeit einen Personenkreis umfasst, der dem Grunde nach dem allgemeinen Arbeitsmarkt wegen voller Erwerbsminderung nicht zur Verfügung steht.<sup>3</sup>

Zudem muss die volle Erwerbsminderung bis zum Erreichen der 20jährigen Wartezeit ununterbrochen fortbestehen. Dies ist unproblematisch, solange die betroffene Person die Budgetleistungen erhält. Schließlich ist sie während dieser Zeit unter unüblichen Bedingungen beschäftigt und gilt damit weiterhin als voll erwerbsgemindert. In diesem Fall werden die Beschäftigungszeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in die 20jährige Wartezeit eingerechnet.

Auch im Falle einer Rückkehr in die WfbM läuft die Anwartschaftszeit von 20 Jahren weiter.

## **1.2 Begünstigende Beitragsregelung nach § 162 SGB VI**

Für Beschäftigte in WfbM werden die Beiträge zur Rentenversicherung auf der Basis von 80 vom Hundert der Bezugsgröße berechnet (§ 162 S. 1 Nr. 1 SGB VI). Der Bund erstattet die Beiträge, die auf den Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße entfallen (§ 179 Abs. 1 SGB VI). Durch Art. 7 Nr. 8 lit. a Bundesteilhabegesetz ist sichergestellt, dass die Regelung zukünftig auch dann gilt, wenn die Leistungen von einem anderen Anbieter nach § 60 SGB IX n. F. erbracht werden. Es stellt sich die Frage, ob die begünstigende Beitragsregelung auch für Budgetnehmende angewendet werden kann. Eine entsprechende Regelung gilt auch für Menschen mit Behinderungen, die nach einer Werkstattbeschäftigung in einem Integrationsprojekt (ab dem 01.01.2018 Inklusionsbetriebe) tätig sind (§ 162 S. 1 Nr. 2a SGB VI).

Mit der Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt richtet sich die Höhe der rentenversicherungsrechtlichen Beiträge gem. § 162 S. 1 Nr. 1 SGB VI nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt. Eine Aufstockung der Beiträge analog der vorgenannten Beispiele findet im Rahmen des Budgets für Arbeit nicht statt. Der Gesetzgeber hat im Zuge der Reform durch das Bundesteilhabegesetz darauf verzichtet, die begünstigende Beitragsregelung auf Budgetnehmende zu übertragen.

---

<sup>2</sup> Abrufbar unter: [http://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/Raa/Raa.do?f=SGB6\\_43R3.4](http://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/Raa/Raa.do?f=SGB6_43R3.4).

<sup>3</sup> BT-Drs. 18/9522, S. 256.

Eine begünstigende Beitragsregelung für Menschen mit Behinderung würde zudem zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Beschäftigten ohne Behinderung führen, die ggf. eine höhere Leistungsfähigkeit besitzen, aber später geringe Rentenansprüche erzielen. Aus der Gesetzesbegründung folgt zudem, dass sich der Gesetzgeber dessen bewusst war. Der Gesetzgeber führt darin aus, dass dem Bund durch die Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge in Fällen, in denen Menschen mit Behinderungen erstmalig Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei anderen Leistungsanbietern wahrnehmen, zwar Mehrkosten entstehen. Diese Mehrkosten setzt er jedoch ins Verhältnis zu den Einsparungen, die daraus resultieren, dass für Menschen, die mithilfe des Budgets für Arbeit aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln, zukünftig keine Rentenversicherungsbeiträge erstattet werden.<sup>4</sup> Da somit gerade keine bewusste Regelungslücke vorliegt, ist auch eine analoge Anwendung nicht möglich. Grundsätzlich bleibt es daher dabei, dass für Budgetnehmende als Beitragsbemessungsgrundlage das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt maßgeblich ist. Etwas anderes gilt, wenn der Budgetnehmende zunächst in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter beschäftigt war und sodann mithilfe des Budgets für Arbeit in einem Integrationsbetrieb tätig wird.

### **1.3 Überschlägige Gegenüberstellung der jeweiligen Rentenansprüche**

Die Frage, wie sich eine Tätigkeit im Rahmen des LVR-Budgets für Arbeit bei der Berechnung der späteren Rente auswirkt, hängt von sehr vielen Faktoren ab und lässt sich nur im jeweiligen Einzelfall gemeinsam mit den Rentenversicherungen beurteilen. Eine Darstellung möglicher Konsequenzen ist lediglich im Rahmen einer überschlägigen<sup>5</sup> Rentenberechnung möglich.

In Westdeutschland beträgt die monatliche Bezugsgröße im Jahr 2017 2.975 Euro. Für Beschäftigte in einer WfbM und in Integrationsprojekten werden die rentenversicherungsrechtlichen Beiträge daher auf der Grundlage von 2.380 Euro monatlich berechnet. Von diesem fiktiven Einkommen werden 18,7 Prozent und damit 445,06 Euro monatlich an die Rentenversicherung abgeführt.

Auf der Grundlage einer überschlägigen Rentenberechnung erwirbt ein Werkstattbeschäftigter für das Jahr 2017 monatliche Rentenansprüche in Höhe von 23,44 Euro. Die monatlichen Rentenansprüche bei einer fünfjährigen Beschäftigungszeit, die zwischen den Jahren 2013 und 2017 absolviert wurde, betragen überschlägig 117,11 Euro. War der Versicherte von 1997 bis 2017 in der WfbM beschäftigt, belaufen sich die Rentenansprüche für diese 20jährige Beschäftigungszeit monatlich auf 499,99 Euro.

---

<sup>4</sup> BT-Drs. 18/9522, S. 211 f.

<sup>5</sup> Überschlägig bedeutet, dass auf Grundlage des zu berücksichtigenden Verdienstes und des Durchschnittsentgelts zunächst die Entgeltpunkte berechnet wurden. Die Summe der Entgeltpunkte wurde mit dem Zugangsfaktor 1 (d. h. ohne Berücksichtigung etwaiger Zu- oder Abschläge wegen des Renteneintrittsalters), dem aktuellen Rentenwert in Höhe von 30,45 Euro und dem Rentenartfaktor 1 (d. h. Rente wegen Alters oder wegen voller Erwerbsminderung) multipliziert. Kinder wurden in der Beispielsrechnung nicht berücksichtigt. Nicht in die Berechnung eingeflossen sind zudem die Entgeltpunkte, die nach der sog. Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie Anrechnungszeiten (z. B. Ausbildungszeiten, Schwangerschaft und Mutterschutz) berücksichtigt werden.

Demgegenüber beträgt das Bruttomonatsgehalt von Menschen mit Behinderungen, die im Gebiet des Landschaftsverbands Rheinland von der WfbM mit Hilfe des Budgets für Arbeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln, durchschnittlich 1.585,75 Euro. Monatlich werden daher 296,54 Euro an die Rentenversicherung abgeführt. Überschlägig erwirbt der Budgetnehmende für das Jahr 2017 einen monatlichen Rentenanspruch in Höhe von 15,62 Euro. Dieser ist im Vergleich zur Werkstattbeschäftigung um rund 33 Prozent niedriger. Nach einer fünfjährigen Beschäftigungszeit belaufen sich die monatlichen Rentenansprüche auf 81,98 Euro. Verglichen mit den Rentenansprüchen während einer fünfjährigen Werkstattbeschäftigung entspricht dies einer prozentualen Abnahme von 30 Prozent. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Budgetnehmende vor ihrer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in der WfbM beschäftigt waren und für die Beitragszeiten entsprechende Anwartschaften erworben haben. Die monatlichen Rentenansprüche von Budgetnehmenden, die von 1997 bis 2012 zunächst in der WfbM und anschließend fünf Jahre auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig waren, belaufen sich auf 464,86 Euro. Die Rente von Budgetnehmenden ist daher lediglich um etwa 7 Prozent geringer als die eines behinderten Menschen, der 20 Jahre in der WfbM beschäftigt war.

Die nachfolgende Darstellung kann nur ansatzweise verdeutlichen, wie unterschiedlich die Auswirkungen sein können.

<b>WfbM; Inklusions- betrieb</b>	<b>Budget für Arbeit auf Allg. Arbeitsmarkt</b>	<b>Rentenanspruch</b>	<b>Prozentuale Abnahme</b>
1 Jahr	0 Jahre	<b>23,44 €</b>	
0 Jahre	1 Jahr	<b>15,62 €</b>	33,36%
5 Jahre	0 Jahre	<b>117,11 €</b>	
0 Jahre	5 Jahre	<b>81,98 €</b>	30,00%
20 Jahre	0 Jahre	<b>499,99 €</b>	
15 Jahre	5 Jahre	<b>464,86 €</b>	7,03%

Hinzu kommt, dass Budgetnehmende während ihrer Tätigkeit im Vergleich zu dem in der WfbM durchschnittlich gezahlten Arbeitsentgelt in Höhe von 180 Euro über ein deutlich höheres Arbeitseinkommen verfügen. Budgetnehmende sind daher in der Lage, Teile des Arbeitseinkommens für eine private oder betriebliche Altersvorsorge einzusetzen. Hierdurch können spätere Nachteile in der Altersvorsorge ausgeglichen werden.

## **2. Freiwillige Zuschüsse zur Kompensation möglicher Nachteile bei der Altersvorsorge**

In dem Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/2018 wurde die Frage gestellt, ob die eingesparte Werkstattprämie in Höhe von 15.000 Euro als einmaliger Zuschuss in die Rentenversicherung oder eine andere Form der betrieblichen Altersvorsorge eingezahlt werden kann. Hierzu wurden seitens der Verwaltung verschiedene Möglichkeiten geprüft.

### **2.1 Zuschuss in die Rentenversicherung**

Vor dem Hintergrund, dass freiwillig Versicherte die Höhe ihrer Beiträge unter Beachtung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage und der Beitragsbemessungsgrenze<sup>6</sup> selbst festlegen, wäre es zunächst denkbar, dass Budgetnehmende die Werkstattprämie im Rahmen einer freiwilligen Versicherung in die Rentenversicherung einbringen. Da Budgetnehmende während ihrer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt jedoch gem. § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI versicherungspflichtig sind, ist eine freiwillige Versicherung gem. § 7 Abs. 1 SGB VI ausgeschlossen. Für Pflichtversicherte besteht daher keine Möglichkeit, die gesetzliche Rente durch freiwillige Beiträge aufzustocken.<sup>7</sup>

### **2.2 Zuschuss in die betriebliche Altersvorsorge**

Nach § 1 Betriebsrentengesetz liegt eine betriebliche Altersvorsorge vor, wenn Arbeitgebende den Arbeitnehmenden aus Anlass des Arbeitsverhältnisses Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zusagen. Somit handelt es sich bei der betrieblichen Altersvorsorge grundsätzlich um freiwillige Versorgungsleistungen des Arbeitgebenden. Zwar können Arbeitnehmende gem. § 1a Betriebsrentengesetz von ihren Arbeitgebenden verlangen, dass Teile ihres Gehalts in Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge umgewandelt werden. Anknüpfungspunkt für die Entgeltumwandlung ist jedoch das Erwerbseinkommen. Ohne dieses zu bezuschussen bietet daher auch die betriebliche Altersvorsorge keinen Anknüpfungspunkt dafür, Arbeitnehmenden die eingesparte Werkstattprämie zukommen zu lassen.

### **2.3 Private Altersvorsorge**

Die Werkstattprämie in Höhe von 15.000 Euro könnte im Rahmen eines privaten Altersvorsorgemodells für den Menschen mit Behinderung angelegt und nach einer bestimmten Laufzeit als monatliche Rente an den Betroffenen ausgezahlt werden. Problematisch würde dies, sofern Arbeitnehmende während dieser Zeit erneut in den

---

<sup>6</sup> Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage beträgt gem. § 167 SGB VI 450 Euro monatlich, sodass als Mindestbeitrag 84,15 Euro monatlich anzusetzen sind. Die nach § 159 SGB VI jährlich zu bestimmende Beitragsbemessungsgrenze liegt im Jahr 2017 bei 6.350 Euro monatlich. Der monatliche Höchstbeitrag beträgt damit 1.187,45 Euro.

<sup>7</sup> Etwas anderes gilt lediglich bezüglich der Rentenminderungen, die Versicherte im Falle einer vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente hinnehmen müssen. Diese können Versicherte ab 50 Jahren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze durch Zahlung von Beiträgen ausgleichen (§§ 109 Abs. 2 und 5, 187a SGB VI).

Genuss auf die rentenrechtliche Besserstellung z.B. durch Rückkehr in eine Werkstatt kommen. Gegen diese private Altersvorsorge lässt sich einwenden, dass dies eine Ungleichbehandlung gegenüber nicht behinderten Arbeitnehmenden darstellt. Der Einwand ließe sich jedoch dadurch entkräften, dass die private Altersvorsorge lediglich den finanziellen Nachteil ausgleichen soll, den Budgetnehmende durch die Aufgabe der Werkstattbeschäftigung und dem damit verbundenen Verlust der begünstigenden Beitragsregelungen erleiden. Insofern könnte die Ungleichbehandlung als positive Maßnahme nach § 5 AGG, Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG gerechtfertigt sein. Nach § 5 AGG ist eine Ungleichbehandlung zulässig, wenn durch die Maßnahme bestehende Nachteile verhindert oder ausgeglichen werden sollen. Die Maßnahmen müssen sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen und sind zugunsten von Menschen mit Behinderungen in einem weiteren Umfang zulässig als zugunsten anderer Gruppen. Im Einklang hierzu verbietet Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG in Abgrenzung zu den in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG aufgeführten Merkmalen nur benachteiligende und keine begünstigenden Ungleichbehandlungen. Daraus folgt, dass bevorzugende Fördermaßnahmen behinderter Menschen von der Verfassung her nicht ausgeschlossen werden.<sup>8</sup> Da dem Gesetzgeber bei solchen Maßnahmen eine weite Einschätzungsprärogative zusteht und die Begünstigung zum Ausgleich des Nachteils in der Altersvorsorge dient, wäre eine solche Rechtfertigung denkbar.

Abschließend stellt sich die Frage, in welcher Höhe die 15.000 Euro als monatliche Rente ausgezahlt werden können. Nach einer überschlägigen Beispielsrechnung beträgt bei einer Anlagedauer von 30 Jahren und einer Verzinsung von 1 Prozent die Summe bei Auszahlungsbeginn 20.217,73 Euro. Soll aus dieser Summe für 15 Jahre eine Rente bezogen werden, betrüge der monatliche Zahlungsbetrag 120,31 Euro.

Dieser etwaige Betrag berücksichtigt jedoch nicht, dass bei gleichzeitigem Bezug von existenzsichernden Leistungen (z.B. Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII) zwingend eine Anrechnung erfolgen würde. Im Ergebnis hätten die Leistungsberechtigten daher keinen finanziellen Vorteil. Auch steht zu befürchten, dass bereits in der Aufbauphase der Versicherung eine sozialhilferechtliche Anrechenbarkeit jenseits des Vermögensfreibetrages vorläge.

### **3. Modellhafte Erprobung zur personenzentrierten Unterstützung bei rentenrechtlichen Fragestellungen**

Mit Antrag 14/61 hat die politische Vertretung darauf hingewiesen, dass Menschen mit Behinderung, die in einer WfbM beschäftigt sind, oft die Befürchtung haben, im Falle eines Wechsels aus der Werkstatt oder bei einem gescheiterten Beschäftigungsversuch ihren Anspruch auf volle Erwerbsminderungsrente zu verlieren.

Um positive Anreize zu schaffen, eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu beginnen, sollte geprüft werden, inwieweit ein Angebot einer rentenrechtlichen Beratung für Menschen mit Behinderung geschaffen werden kann, die

- am Übergang aus Schule in den Ausbildungsmarkt bzw. auf den Arbeitsmarkt stehen sowie für Menschen, die

---

<sup>8</sup> BVerfG, 08.10.1997 – 1 BvR 9/97, BVerfGE 96, 288 (302 f.); BVerfG, 10.02.2006 – 1 BvR 91/06, NVwZ 2006, 679 (680 Rn. 15); *Starck*, v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 3 Rn. 417, *Winkler*, Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, S. 15.

- aus der Werkstatt in ein Integrationsprojekt bzw. auf den ersten Arbeitsmarkt wechseln wollen.

Die rentenrechtliche Besserstellung von Beschäftigten in WfbM, bei Anderen Leistungsanbietern und in Inklusionsbetrieben wurde nicht auf das neue gesetzliche Budget für Arbeit übertragen. Wer das Budget für Arbeit in Anspruch nimmt oder in anderer Form auf den ersten Arbeitsmarkt wechselt, hat auf der einen Seite ein deutlich höheres Einkommen als z. B. in einer WfbM, aber im Alter voraussichtlich eine niedrigere Rente. Dies kann ein Hemmnis für die Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt darstellen.

Beschäftigte, die ihren Wunsch zum Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit einer inklusiveren Beschäftigungsform, höherem Einkommen und dem damit verbundenen Selbstwertgefühl verbinden, werden oft durch bestehende Unklarheiten der Auswirkungen auf die persönliche Altersvorsorge verunsichert. Eine individuelle Klärung ist nur über eine persönliche rentenrechtliche Beratung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger möglich.

Dem Beschluss gem. Antrag 14/61 folgend, wird die Verwaltung daher in einer Modellregion konkret für den angesprochenen Personenkreis gemeinsam mit den Akteuren vor Ort (Rentenversicherung, Integrationsfachdienst, Arbeitsagentur) eine zusätzliche Unterstützung bei der rentenrechtlichen Beratung für Menschen mit Behinderung schaffen und erproben. Das Projekt wird über einen Zeitraum von drei Jahren evaluiert, um die erzielten Erkenntnisse darzustellen und umzusetzen.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

L e w a n d r o w s k i

## Anlagen

### 1. Überschlägiger Rentenanspruch bei WfbM-Beschäftigten

Jahr	Eigener Verdienst*	Bezugsgröße	Durchschnittsentgelt	Anspruch (Entgeltpunkte)
2017	28.560	35.700	37.103	0,769749077
2016	27.888	34.860	36.267	0,768963521
2015	27.216	34.020	35.363	0,769617962
2014	26.544	33.180	34.514	0,769079214
2013	25.872	32.340	33.659	0,768650287
2012	25.200	31.500	33.002	0,763590085
2011	24.528	30.660	32.100	0,764112150
2010	24.528	30.660	31.144	0,787567429
2009	24.192	30.240	30.506	0,793024323
2008	23.856	29.820	30.625	0,778971429
2007	23.520	29.400	29.951	0,785282628
2006	23.520	29.400	29.494	0,797450329
2005	23.184	28.980	29.202	0,793918225
2004	23.184	28.980	29.060	0,797797660
2003	22.848	28.560	28.938	0,789550073
2002	22.512	28.140	28.626	0,786417942
2001	43.008	53.760	55.216	0,778904665
2000	43.008	53.760	54.256	0,792686523
1999	42.344	52.920	53.507	0,791223578
1998	41.664	52.080	52.925	0,787227208
1997	40.992	51.240	52.143	0,786145791

\* = 80 % der Bezugsgröße.

Summe: 16,4199301

#### Formel zur Rentenberechnung:

Summe der Entgeltpunkte x Zugangsfaktor x aktueller Rentenwert x Rentenartfaktor

Gewählter Zugangsfaktor:	1
Aktueller Rentenwert:	30,45 €
Gewählter Rentenartfaktor:	1

#### Überschlägig berechnete Rente :

nach 5 Jahren WfbM:	<b>117,11 €</b>
nach 20 Jahren WfbM:	<b>499,99 €</b>
für das Jahr 2017:	<b>23,44 €</b>

## 2. Überschlägiger Rentenanspruch bei WfbM-Wechslern

Jahr	Eigener Verdienst	Bezugsgröße	Durchschnittsentgelt	Anspruch (Entgeltpunkte)	Bemerkung
2017	19.029		37.103	0,512869579	Allg. AM
2016	19.029		36.267	0,524691869	Allg. AM
2015	19.029		35.363	0,538104799	Allg. AM
2014	19.029		34.514	0,551341485	Allg. AM
2013	19.029		33.659	0,565346564	Allg. AM
2012	25.200	31.500	33.002	0,763590085	WfbM
2011	24.528	30.660	32.100	0,764112150	WfbM
2010	24.528	30.660	31.144	0,787567429	WfbM
2009	24.192	30.240	30.506	0,793024323	WfbM
2008	23.856	29.820	30.625	0,778971429	WfbM
2007	23.520	29.400	29.951	0,785282628	WfbM
2006	23.520	29.400	29.494	0,797450329	WfbM
2005	23.184	28.980	29.202	0,793918225	WfbM
2004	23.184	28.980	29.060	0,797797660	WfbM
2003	22.848	28.560	28.938	0,789550073	WfbM
2002	22.512	28.140	28.626	0,786417942	WfbM
2001	43.008	53.760	55.216	0,778904665	WfbM
2000	43.008	53.760	54.256	0,792686523	WfbM
1999	42.344	52.920	53.507	0,791223578	WfbM
1998	41.664	52.080	52.925	0,787227208	WfbM
1997	40.992	51.240	52.143	0,786145791	WfbM
				Summe:	15,26622433

### Formel zur Rentenberechnung:

Summe der Entgeltpunkte x Zugangsfaktor x aktueller Rentenwert x Rentenartfaktor

Gewählter Zugangsfaktor: 1  
 Aktueller Rentenwert: 30,45 €  
 Gewählter Rentenartfaktor: 1

### Überschlägig berechnete Rente

nach 5 Jahren allg. AM: **81,98 €**  
 nach 5 Jahren allg. AM + 15 Jahren WfbM: **464,86 €**  
 für das Jahr 2017: **15,62 €**

### 3. Rentenzuschuss

Startbetrag	15.000,00
Zinssatz	1,00%
Anlagedauer in Jahren	30
Betrag bei Rentenbeginn	20.217,73
Rentendauer in Jahren	15
Höhe der jährlichen Rente	1.443,74 €
Höhe der monatlichen Rente	120,31 €

Formeln:

$$\text{Betrag bei Rentenbeginn} = \text{Startbetrag} * ((1 + \text{Zinssatz})^{\text{Anlagedauer}})$$

$$\text{Jährlicher Auszahlungsbetrag} = \text{Betrag bei Rentenbeginn} * ((1 + \text{Zinssatz})^{\text{Rentendauer}} * \frac{\text{Zinssatz}}{(1 + \text{Zinssatz})^{\text{Rentendauer}} - 1})$$